

Bundesverband - ISL e.V.

Leipziger Str. 61
10117 Berlin
Tel.: 030/4057-1409
FAX: 030/31011-248
E-Mail: info@isl-ev.de



**Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. - ISL**

ISL e.V. * Leipziger Str. 61 * 10117 Berlin

per E-Mail an poststelle@bmjv.bund.de

Referat I A 1 und I A 6
im BMJV

Mitglied bei
„Disabled Peoples' International“
- DPI -

Bankverbindung:
Sparkasse Kassel
IBAN:
DE80520503530001187333
BIC: HELADEF1KAS

Berlin, 10.08.2020

Stellungnahme

**der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. –
ISL**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormund-
schafts- und Betreuungsrechts**

Einleitung

Die ISL e.V. bedauert, dass die Wirksamkeit der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Verbände sich im Gesetzentwurf, nur unzureichend wiederfindet. Wesentliche Reformen eines menschenrechtlich orientierten modernen Betreuungsrechtes sind im Referentenentwurf leider nur im Ansatz berücksichtigt.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) und beinhaltet Beispiele betreuungsrechtlicher Praxis, die verdeutlichen, dass Teile des Entwurfes nicht mit der UN-BRK vereinbar sind.

Würdigung

Die ISL e.V. bedankt sich beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) für die Beteiligungsformate im Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im deutschen Betreuungsrecht. Insbesondere die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, die sich teilweise in einer rechtlichen Betreuung befinden, in einer gesonderten Veranstaltung in der Landesvertretung Baden-Württemberg, steht für ein zunehmendes Verständnis von Partizipation im Sinne des Partizipationsgebotes der UN-BRK (Artikel 4, Absatz 3).

Grundsätzliche Forderungen (Selbstbestimmung / Wunsch- und Wahlrecht)

Menschen mit Behinderungen, die sich in unterschiedlichsten Aufgabenbereichen in einer rechtlichen Betreuung befinden sind in ihren Persönlichkeitsrechten eingeschränkt. Dieser staatliche Eingriff in die Rechte des Artikels 1 und 2 Grundgesetz sollte soweit wie möglich vermieden werden und bedarf bei der Anwendung einer ständigen Überprüfung und einer menschenrechtlichen Ausgestaltung. In diesem Zusammenhang steht der Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ein adäquates Rechtsinstrument zur Verfügung.

Das Recht auf Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht muss den Maßstab einer Neuordnung des Betreuungsrechtes bestimmen.

Das heißt für die Einzelnormen des Entwurfes:

1. Unterstützte Entscheidungsfindung

Die Forderungen des Artikels 12 UN-BRK die ersetzende Entscheidung durch eine unterstützte Entscheidungsfindung abzulösen, wird nur unzureichend umgesetzt. Die Auffassung der Autor*innen des Referentenentwurfes, dass eine ersetzende Entscheidung eine Form der unterstützenden Entscheidungsfindung darstellen kann, entspricht nicht der UN-BRK. Diese Rechtsauffassung wird aus unserer Sicht das Wunsch- und Wahlrecht (Artikel 19 UN-BRK) der Betreuten weiterhin einschränken. Betreuer*innen und Richter*innen werden aufgrund der fehlenden eindeutigen Ausrichtung des Gesetzes zu Gunsten der unterstützenden Entscheidungsfindung oftmals, auch aufgrund fehlender Ressourcen¹, fremdbestimmte Entscheidungen treffen.

¹ Die Sicherung von Persönlichkeits- und Menschenrechten seitens der Gerichte und der Betreuer*innen darf nicht an fehlenden Finanz-, Zeit- und Personalressourcen scheitern.

Die ISL fordert eine eindeutigeren Ausrichtung des Betreuungsrechtes zu Gunsten der unterstützenden Entscheidungsfindung.

2. Betreuungsvermeidende Hilfen (Erforderlichkeitsgrundsatz / Clearing)

Das Bundesministerium gab im Vorfeld des Diskussionsprozesses die Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ in Auftrag. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 5-15 % der rechtlichen Betreuungen durch die Gewährung anderer Hilfen nicht notwendig wären. D.h. bis zu 191.480 Menschen (bei 1.276.538 Betreuungsverfahren im Jahr 2015²) mit Beeinträchtigungen werden teilweise erheblich in ihren Persönlichkeitsrechten eingeschränkt, ohne dass die rechtliche Voraussetzung besteht. Die Studie empfiehlt Pilotprojekte zu initiieren, um im Rahmen eines Clearingverfahrens, im Vorfeld andere Hilfen zu prüfen. Im Diskussionsprozess waren nach unserer Wahrnehmung alle Beteiligten Clearing-Projekten gegenüber sehr aufgeschlossen. Die Umsetzung scheiterte am Streit zwischen den Vertreter*innen der Sozialleistungsträger und der Landesjustizbehörden bezüglich der Finanzierung. Alternativ wurde geprüft, inwieweit die Betreuungsbehörden diese Aufgaben zusätzlich leisten können. Hierzu wird im Entwurf keine verpflichtende Regelung empfohlen. Eine Länderöffnungsklausel um Prüfebene einzubauen wird in vielen Fällen an der Finanzierung scheitern.

Die ISL fordert unabhängige Clearingstellen, um rechtswidrige Betreuungen auszuschließen.

3. Barrierefreiheit

Inwieweit eine gesicherte barrierefreie Kommunikation im Sinne des BGG im Betreuungsverfahren gewährleistet ist, ist aus dem Entwurf nicht zu entnehmen. Insbesondere die notwendige Befähigung aller Beteiligten im Rahmen der leichten und einfachen Sprache muss gesichert sein.

Die Finanzierung von Dolmetscher*innen muss auch im Verlauf der rechtlichen Betreuung (Dolmetscher*innen Leichte Sprache, Gebärdensprachdolmetscher*innen, Schriftdolmetscher*innen) gewährleistet sein.

Für die Barrierefreiheit stehen auch zugängliche barrierefreie Informationen und Erklärungen über eine rechtliche Betreuung und deren Konsequenzen. Viele Betreute sehen in der rechtlichen Betreuung eine zusätzliche sozialarbeiterische Unterstützung. Die rechtlichen Auswirkungen sind ihnen nicht bewusst.

Die ISL fordert eine gesicherte barrierefreie Kommunikation, barrierefreie Informationen und Erklärungen im Betreuungsverfahren.

² aus Betreuungszahlen 2015, Horst Deinert, https://www.reguvis.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/2015/Betreuungsstatistik_2015.pdf (letzter Aufruf 10.08.2020)

4. Stigmatisierungen (Anlasserkrankungen / Wohlbegriff)

Wir begrüßen die Entscheidungen das Begrifflichkeiten, wie „geistige Behinderung“ und „psychische Erkrankung“, aus dem Gesetzestext gestrichen worden sind. Die genutzte Begrifflichkeit „Krankheit“ als vorrangige Bewertung der Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung entspricht jedoch nicht internationalen Standards (WHO) bezüglich einer Behinderung oder Beeinträchtigung.

Auf den Wohlbegriff wurde in Teilen des BGB verzichtet. Bezüglich freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen wird der Begriff weiterverwendet. Die Definition von Wohl orientiert sich nicht am Selbstbestimmungsrecht, sondern an fremdbestimmten Wertungen.

Die ISL fordert auf Begrifflichkeiten wie „Krankheit“ und „Wohl“ zu verzichten, sondern von Unterstützungsbedarfen, die sich aus einer Beeinträchtigung / Behinderung begründen, zu sprechen.

5. Umsetzung in der Betreuungspraxis

a.) Begründung der Aufgabenbereiche / Anfangsbericht

Den Verzicht im Entwurf auf eine rechtliche Betreuung, die alle Aufgabengebiete umfasst, teilen wir.

Die Aufgabenbereiche dürfen aber nicht pauschal unter Begrifflichkeiten, wie Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitssorge etc. zusammengefasst werden. Hier ist immer vom tatsächlichen individuellen Unterstützungsbedarf auszugehen.

Ein Beispiel: Die Gesundheitssorge betrifft bei einem Menschen mit einer psychischen Behinderung nur die Unterstützung in Krisensituationen. Alle anderen Angelegenheiten im Bereich der Gesundheit in krisenfreien Phasen kann die zu betreuende Person selbstbestimmt regeln.

D.h. auch für eine genaue Bedarfsermittlung im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.³

Die Planung der Betreuung in einen Übernahme- oder Anfangsbericht und die Zielüberprüfung in den Jahresberichten ist zu begrüßen.

Die ISL fordert eine Begrenzung der Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuung auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf.

³ Die Sicherung von Persönlichkeits- und Menschenrechten seitens der Gerichte und der Betreuer*innen darf nicht an fehlenden Finanz-, Zeit- und Personalressourcen scheitern.

b.) Dauer und Höchstfristen

Es ist in der Tendenz zu begrüßen, dass eine Betreuung, die gegen den Willen der Betreuten, angeordnet wird, spätestens nach 3 Jahren zu überprüfen ist. Leider wurden keine weiteren Beschränkungen bezüglich der Dauer von rechtlichen Betreuungen gegenüber dem alten Gesetz im Entwurf empfohlen. Auch hier sollte sich der Gesetzgeber an dem tatsächlichen Bedarf orientieren, der in kürzeren angemessenen zeitlichen Abständen zu prüfen ist. Hier verweisen wir nochmal auf das Gebot der Erforderlichkeit.

Ein Beispiel: Menschen mit psychischen Behinderungen benötigen nur in Krisensituationen rechtliche Betreuung, wenn keine anderen Hilfen möglich sind. Krisensituationen sind in der Regel zeitlich begrenzte Ausnahme in der Biographie der Betroffenen. Ansonsten sind sie in der Lage ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstbestimmt zu erledigen.

Lange Betreuungszeiträume (bis zu 7 Jahre) können auch zu einem Verlust an Fähigkeiten führen, die vorhandene Kompetenzen der Betreuten zurückbilden und somit Betreuungen unnötig verlängern.

Die ISL fordert rechtliche Betreuungen in der Regel auf zwei Jahre zu begrenzen und dann erneut zu prüfen.

c.) Der*Die Betreuer*in

In der Betreuer*innenwahl und den Anforderungen an die Betreuungsführung wurden die Wünsche des*der Betreuten gestärkt, aber sie obliegen noch in einem zu hohen Maß dem Gericht, der Betreuungsbehörde und den Betreuer*innen.

Rechtliche Betreuer*innen müssen angemessen für Ihre Tätigkeit entlohnt werden. Die Erhöhung der Vergütungssätze wurde schon im Vorfeld gesetzlich geregelt.

Insbesondere die im Gesetz verankerte unterstützte Entscheidungsfindung benötigt viel Zeit. Hier liegt die Besprechungspflicht und Kontakthäufigkeit im Entwurf in dem Ermessen der Betreuer*innen. Auch ein Kennenlern-Gespräch wird als Möglichkeit benannt aber nicht verpflichtend vorgesehen. Bei der Wahl der Betreuer*innen sollen die Wünsche der Betreuten berücksichtigt werden.

Die ISL fordert ein Kennenlern-Gespräch und die Besprechungspflicht im Rahmen der unterstützten Entscheidung verpflichtend vorzuschreiben. Das beinhaltet auch eine vorgeschriebene Mindestanzahl der persönlichen Kontakte. Die Wahl der Person, der die Betreuung führt, sollte die Entscheidung des*der Betreuten sein. Unter diesen Voraussetzungen und dem dadurch benötigten erhöhten Zeitaufwand sollte eine Stundenerhöhung der beruflichen Betreuung erfolgen.

6. Schulung und Weiterbildung der Beteiligten im Betreuungsverfahren

Alle Beteiligten, wie Gerichte, Betreuungsbehörden und Betreuer*innen werden im Entwurf nicht ausreichend zu Schulungen und Weiterbildung verpflichtet. Angehörige sind von Schulungen befreit.

Die ISL fordert Schulungen aller Beteiligten in den Bereichen:

- **Betreuungsrecht**
- **Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung**
- **Menschenrechtsschulungen (UN-BRK)**
- **partizipative Gesprächsführung**
- **Kenntnisse zur Hilfelandschaft**

7. Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle

Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Die ISL fordert eine niedrighschwellige, barrierefreie unabhängige Beschwerdestelle, die die Position der Betreuten vor und im Betreuungsverfahren stärkt.

8. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz beinhaltet die zeitliche Aussetzung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten. Bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten handelt es sich um eine tatsächliche Willenserklärung, einer nicht rechtlich betreuten Person.

Die ISL fordert, dass Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in ihrer Wirksamkeit nicht eingeschränkt werden.

9. Abschließende Bemerkung

Wir hoffen, dass die Bekundungen vieler Beteiligten im Diskussionsprozess, dass es sich um ein „lernendes Gesetz“ handelt, zu einer zeitnahen Überprüfung der Zielvorgabe des neuen Betreuungsgesetzes im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung führt. Wir verweisen in Bezug auf unsere Stellungnahme auf die Kernforderungen des DBR.

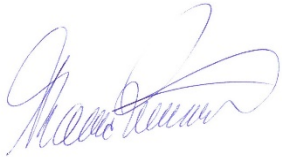
Kurze Selbstdarstellung

Die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL“ ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation. Sie ist die Dachorganisation der

Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen und die deutsche Mitgliedsorganisation der internationalen Selbstvertretungsbewegung behinderter Menschen "Disabled Peoples` International - DPI".

Wir bitten um freundliche Beachtung und Umsetzung unserer Anmerkungen und Empfehlungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Künneke', with a large, stylized flourish above the name.

Thomas Künneke
ISL-Referent